

**SATZUNG
DES FÖRDERVEREINS
DER FREIEN MUSIKSCHULE IN BAD SODEN E. V.**

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Förderverein der Freien Musikschule in Bad Soden“, nach Eintragung in das Vereinsregister mit dem Zusatz „e.V.“ Er hat seinen Sitz in Bad Soden am Taunus und soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Königstein eingetragen werden. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

(1) Der Förderverein der Freien Musikschule in Bad Soden e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Zweck des Vereins ist die materielle und tatkräftige Förderung der Aktivitäten der Freien Musikschule in Bad Soden e. V.

(3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

1. die Bereitstellung von finanziellen Mitteln zur Anschaffung von Lehr- und Lernmitteln für Schüler der Freien Musikschule in Bad Soden e. V., insbesondere Leihinstrumenten, Notenständern, Noten,

2. die praktische Unterstützung der Freien Musikschule in Bad Soden e. V. bei der Durchführung von Konzerten, Kinderkonzerten, Veranstaltungen und Vorträgen zum Thema Musik.

§ 3 Selbstlose Tätigkeit

(1) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins noch – in jeglicher Eigenschaft – Gewinnanteile erhalten. Am Vermögen des Vereins sind sie nicht beteiligt. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(3) Die Mittel zur Verfolgung der Zwecke fließen i.w. zusammen aus:

- a) regelmäßigen Mitgliedsbeiträgen,
- b) einmaligen Beiträgen durch Stiftungen, Spenden, Schenkungen, Vermächtnisse etc.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Mitglieder des Vereins können natürliche Personen, juristische Personen oder Körperschaften werden. Die Mitgliedschaft wird auf Antrag durch die Aufnahmeerklärung des Vorstands, der darüber entscheidet, erworben. Bei Ablehnung des Antrages ist der Vorstand nicht zur Angabe von Gründen verpflichtet.

(2) Den Mitgliedsbeitrag legt die Mitgliederversammlung fest. Die Mitgliederversammlung hat das Recht, den Mindestmitgliedsbeitrag zwischen natürlichen Personen, juristischen Personen und Körperschaften zu differenzieren. Der Beitrag ist in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres zu zahlen.

(3) Die Mitgliedschaft erlischt durch schriftliche Austrittserklärung zu Händen des Vorstands mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres, Tod des Mitglieds bzw. Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen oder bei Auflösung des Vereins. Außerdem erlischt die Mitgliedschaft, wenn trotz Mahnung an die zuletzt bekannte Adresse das Mitglied mit mehr als einem Jahresbeitrag rückständig ist.

(4) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden:

- a) wegen Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen oder Mißachtung von Anordnungen der Organe des Vereins,
- b) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins,
- c) wegen unehrenhafter Handlungen.

Der Ausschluß erfolgt durch den Vorstand nach Mehrheitsentscheid und wird dem ausgeschlossenen Mitglied mit eingeschriebenem Brief an die zuletzt bekannte Adresse mitgeteilt. Bei Widerspruch des ausgeschlossenen Mitglieds, den dieses binnen vier Wochen zu Händen des Vorstandes erklären muß, entscheidet die Mitgliederversammlung mit Stimmenmehrheit über den Ausschluß des Mitglieds.

(5) Persönlichkeiten, die sich für die Zwecke des Vereins außerordentlich verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie haben alle Rechte eines Mitglieds, sind aber von der Zahlung von Beiträgen befreit.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- das Kuratorium

§ 6 Die Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mindestens einmal jährlich unter Angabe der Tagesordnung schriftlich per Post oder bei Vorliegen eines entsprechenden Einverständnisses per E-Mail mit einer Frist von mindestens zwei Wochen einberufen. Soll eine Satzungsänderung beschlossen werden, so muß die Einladung die zu ändernden/ergänzenden oder zu streichenden Passagen enthalten. Eine Mitgliederversammlung muß ferner einberufen werden, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder des Vereins unter Angabe der Tagesordnung die Einberufung verlangt.

(2) Aufgaben der ordentlichen Mitgliederversammlung sind:

1. Entgegennahme des Finanz- und Rechenschaftsberichts des Vorstands
2. Entlastung des Vorstands
3. Wahl des Vorstands
4. Wahl von zwei Rechnungsprüfern
5. Beschlüsse über Mitgliedsbeiträge
6. Beschlüsse über Satzungsänderungen
7. Beschlüsse über Angelegenheiten, die der Vorstand zur Entscheidung durch die Mitgliederversammlung vorträgt
8. Beschlüsse über die Ernennung eines Mitglieds zum Ehrenmitglied
9. Berufung von Kuratoriumsmitgliedern auf Vorschlag des Vorstands
10. Abberufung eines Kuratoriumsmitglieds aus wichtigem Grund
11. Beschluß über die Auflösung des Vereins auf Antrag des Vorstands

(3) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden schriftlich im Protokoll der Mitgliederversammlung niedergelegt und sind von dem Leiter der Versammlung und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

(4) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden oder dessen Stellvertreter geleitet. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Entscheidungen werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen getroffen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorstandsvorsitzenden. Entscheidungen über Satzungsänderungen, die Abberufung eines Kuratoriumsmitglieds aus wichtigem Grund oder die Auflösung des Vereins bedürfen einer Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen. Jedes Mitglied kann sich durch ein anderes Mitglied aufgrund schriftlicher Vollmacht vertreten lassen.

§ 7 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei und höchstens fünf Vereinsmitgliedern, und zwar dem Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Schatzmeister sowie gegebenenfalls zwei Beisitzern. Sofern und soweit die Aufgaben durch Funktion oder Satzung nicht klar zugewiesen sind, regelt der Vorstand die Aufgabenverteilung unter sich. Er wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.

(2) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt jedoch solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Für den Fall, daß ein Vorstandsmitglied vorzeitig sein Amt niederlegt oder durch Tod aus dem Amt ausscheidet, hat der Vorstand das Recht, ein anderes Mitglied des Vereins als Vorstandsmitglied längstens bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zu kooptieren.

(3) Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand faßt seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(4) Die Vorstandssitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von dessen Stellvertreter einberufen und geleitet. Die Einberufung hat zu erfolgen, wenn drei Vorstandsmitglieder dies beantragen. Sie soll mit einer Frist von einer Woche in Textform unter Mitteilung der Tagesordnung erfolgen. Beschlüsse in Vorstandssitzungen werden protokolliert und vom Vorstandsvorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied unterzeichnet.

(5) Der Vorstand ist zu Änderungen der Satzung, die durch eine Auflage des Finanzamts oder des Registergerichts notwendig sein sollten, ermächtigt. Er hat die Mitglieder über den Inhalt der Satzungsänderung unverzüglich zu unterrichten.

§ 8 Das Kuratorium

(1) Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Vorstands die Einrichtung eines Kuratoriums beschließen. Das Kuratorium hat mindestens zwei Mitglieder. Die Mitgliederversammlung beruft die Kuratoriumsmitglieder auf Vorschlag des Vorstands für fünf Jahre. Wiederholte Berufung ist zulässig.

(2) Mitglieder des Kuratoriums sollen natürliche Personen sein, die kraft ihrer besonderen Kompetenzen und Erfahrungen oder kraft Amtes geeignet erscheinen und dazu bereit sind, die Zwecke des Vereins aktiv zu fördern und zu unterstützen. Kuratoriumsmitglieder können zugleich Vereinsmitglieder sein.

(3) Das Kuratorium berät den Vorstand in jeder Hinsicht und stimmt sich mit ihm über seine Aktivitäten ab.

§ 9 Vertretungsbefugnisse

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden. Jeder von Ihnen kann den Verein nur mit einem anderen Vorstandsmitglied vertreten.

§ 10 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die katholische Kirchengemeinde St. Katharina in Bad Soden am Taunus, die es unmittelbar und ausschließlich für die unter § 2 angeführten Aufgaben oder für soziale Zwecke zu verwenden hat.

Der Verein muß aufgelöst werden, wenn die Zahl der Mitglieder unter sieben sinkt.

Bad Soden, der 10.12.2005